

Gesellschaftsvertrag der EnergieVerbund Dresden GmbH

	Alt		Neufassung (Änderungsvorschlag)
§ 1	Firma und Sitz der Gesellschaft	§ 1	Firma und Sitz der Gesellschaft
(1)	Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma EnergieVerbund Dresden GmbH.	(1)	Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma EnergieVerbund Dresden GmbH.
(2)	Sitz der Gesellschaft ist Dresden.	(2)	Sitz der Gesellschaft ist Dresden.
§ 2	Ziel und Zweck der Gesellschaft	§ 2	Ziel und Zweck der Gesellschaft
(1)	Ziel und Zweck der Gesellschaft ist die Unterstützung und Optimierung der Aktivitäten der Landeshauptstadt Dresden zur kommunalen Daseinsvorsorge und öffentlichen Aufgabenerfüllung in den in § 3 genannten Bereichen.	(1)	Ziel und Zweck der Gesellschaft ist die Unterstützung und Optimierung der Aktivitäten der Landeshauptstadt Dresden zur kommunalen Daseinsvorsorge und öffentlichen Aufgabenerfüllung in den in § 3 genannten Bereichen.
(2)	Die Gesellschaft soll unter Beachtung der von der Landeshauptstadt Dresden in ihrem Zuständigkeitsbereich beschlossenen Grundsätze, Vorgaben und Konzepte eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Leistungsfähigkeit der beteiligten Unternehmen bewirken.	(2)	Die Gesellschaft soll unter Beachtung der von der Landeshauptstadt Dresden in ihrem Zuständigkeitsbereich beschlossenen Grundsätze, Vorgaben und Konzepte eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Leistungsfähigkeit der beteiligten Unternehmen bewirken.
(3)	Im Interesse einer nachhaltigen Stadtentwicklung betrachtet die Gesellschaft die Ressourcen Boden, Wasser, Luft und das globale Klima als natürliche und schützenswerte Lebensgrundlagen und setzt sich für einen schonenden Umgang mit diesen ein.	(3)	Im Interesse einer nachhaltigen Stadtentwicklung betrachtet die Gesellschaft die Ressourcen Boden, Wasser, Luft und das globale Klima als natürliche und schützenswerte Lebensgrundlagen und setzt sich für einen schonenden Umgang mit diesen ein.

	Alt		Neufassung (Änderungsvorschlag)
§ 3	Gegenstand der Gesellschaft	§ 3	Gegenstand der Gesellschaft
(1)	Gegenstand der Gesellschaft ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, die zur Daseinsvorsorge und öffentlichen Aufgabenerfüllung, insbesondere im Versorgungsbereich (Wasser, Strom, Gas, Wärme, Kälte, Beleuchtung), und in anderen kommunalen Bereichen in der Landeshauptstadt Dresden und in Ostsachsen tätig sind.	(1)	Gegenstand der Gesellschaft ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, die zur Daseinsvorsorge und öffentlichen Aufgabenerfüllung, insbesondere im Versorgungsbereich (Wasser, Strom, Gas, Wärme, Kälte, Beleuchtung), und in anderen kommunalen Bereichen in der Landeshauptstadt Dresden und in Ostsachsen tätig sind.
(2)	Das Halten von Beteiligungen erfolgt durch die Errichtung oder den Erwerb von oder die Beteiligung an Gesellschaften und Unternehmen sowie die Wahrnehmung der Rechte aus diesen Beteiligungen.	(2)	Das Halten von Beteiligungen erfolgt durch die Errichtung oder den Erwerb von oder die Beteiligung an Gesellschaften und Unternehmen sowie die Wahrnehmung der Rechte aus diesen Beteiligungen.
(3)	Gegenstand der Gesellschaft sind auch Tätigkeiten, die zur Vorbereitung von Unternehmensgründungen, zur Beteiligung an Unternehmen oder zur Aufgabenübernahme erforderlich sind.	(3)	Gegenstand der Gesellschaft sind auch Tätigkeiten, die zur Vorbereitung von Unternehmensgründungen, zur Beteiligung an Unternehmen oder zur Aufgabenübernahme erforderlich sind.
(4)	Die Gesellschaft ist außerdem berechtigt, andere Einrichtungen und Betriebe zur kommunalen Daseinsvorsorge zu erwerben, zu übernehmen, zu betreiben und sich daran zu beteiligen.	(4)	Die Gesellschaft ist außerdem berechtigt, andere Einrichtungen und Betriebe zur kommunalen Daseinsvorsorge zu erwerben, zu übernehmen, zu betreiben und sich daran zu beteiligen.
(5)	Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, alle im Zusammenhang mit dem Unternehmensgegenstand stehenden und dem Gesellschaftszweck dienenden Geschäfte zu betreiben, zusammenfassende oder ergänzende Dienstleistungsangebote zu erstellen und diese als Dienstleistung auch anderen Unternehmen oder öffentlichen Körperschaften anzubieten.	(5)	Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, alle im Zusammenhang mit dem Unternehmensgegenstand stehenden und dem Gesellschaftszweck dienenden Geschäfte zu betreiben, zusammenfassende oder ergänzende Dienstleistungsangebote zu erstellen und diese als Dienstleistung auch anderen Unternehmen oder öffentlichen Körperschaften anzubieten.
(6)	Die Gesellschaft ist im Übrigen zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessensgemeinschaften eingehen.	(6)	Die Gesellschaft ist im Übrigen zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessensgemeinschaften eingehen.

	Alt		Neufassung (Änderungsvorschlag)
§ 4	Stammkapital	§ 4	Stammkapital
	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 156.100.000 (in Worten: Euro einhundertsechsfünfzig Millionen einhunderttausend).		Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 156.100.000 (in Worten: Euro einhundertsechsfünfzig Millionen einhunderttausend).
§ 5	Geschäftsjahr, Dauer, Bekanntmachung	§ 5	Geschäftsjahr, Dauer, Bekanntmachung
(1)	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Kalenderjahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wurde.	(1)	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Kalenderjahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wurde.
(2)	Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.	(2)	Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
(3)	Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.	(3)	Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
§ 6	Gesellschaftsorgane	§ 6	Gesellschaftsorgane
	Die Organe der Gesellschaft sind: a) die Geschäftsführung; b) der Aufsichtsrat; c) die Gesellschafterversammlung.		Die Organe der Gesellschaft sind: a) die Geschäftsführung; b) der Aufsichtsrat; c) die Gesellschafterversammlung.
§ 7	Geschäftsführung und Vertretung	§ 7	Geschäftsführung und Vertretung
(1)	Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer, darunter, falls gesetzlich erforderlich, einen Arbeitsdirektor. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Geschäftsführer zum Sprecher der Geschäftsführung bestellt werden.	(1)	Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer, darunter, falls gesetzlich erforderlich, einen Arbeitsdirektor. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Geschäftsführer zum Sprecher der Geschäftsführung bestellt werden.

	Alt		Neufassung (Änderungsvorschlag)
(2)	Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, der Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge sowie die sonstige Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung obliegt der Gesellschafterversammlung, sofern und solange dies nicht aufgrund zwingender Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes dem Aufsichtsrat obliegt. Die Geschäftsführer werden für die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellung ist zulässig.	(2)	Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, der Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge sowie die sonstige Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung obliegt der Gesellschafterversammlung, sofern und solange dies nicht aufgrund zwingender Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes dem Aufsichtsrat obliegt. Die Geschäftsführer werden für die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellung ist zulässig.
(3)	Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsmacht erteilen sowie eine oder mehrere Geschäftsführer von den Einschränkungen des § 181 BGB befreien.	(3)	Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann mit Zustimmung der Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsmacht erteilen sowie einen oder mehrere Geschäftsführer von den Einschränkungen des § 181 BGB des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien.
(4)	Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der jeweils gültigen Geschäftsordnung – in der auch die Geschäftsverteilung geregelt wird – sowie nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung, einschließlich Geschäftsanweisungen.	(4)	Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der jeweils gültigen Geschäftsordnung – in der auch die Geschäftsverteilung geregelt wird – sowie nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung, einschließlich Geschäftsanweisungen.
(5)	Bei der Ausübung von Beteiligungsrechten an den Beteiligungen, die dem Mitbestimmungsgesetz unterliegen, sind die Bestimmungen des § 32 MitbestG zu beachten.	(5)	Bei der Ausübung von Beteiligungsrechten an den Beteiligungen, die dem Mitbestimmungsgesetz unterliegen, sind die Bestimmungen des § 32 MitbestG zu beachten.
(6)	Über die tatsächlichen Entwicklungen der Aufwendungen und Erträge im Vergleich zum Erfolgsplan hat die Geschäftsführung neben der Berichterstattung im Sinne von § 90 Abs. (1), (2) und (3) AktG der Alleingesellschafterin quartalsweise zu berichten, bei erheblichen Abweichungen fallweise.	(6)(5)	Über die tatsächlichen Entwicklungen der Aufwendungen und Erträge im Vergleich zum Erfolgsplan hat die Geschäftsführung neben der Berichterstattung im Sinne von § 90 Abs atz 1, 2 und 3 AktG des Aktiengesetzes der Alleingesellschafterin quartalsweise zu berichten, bei erheblichen Abweichungen fallweise.

	Alt		Neufassung (Änderungsvorschlag)
§ 8	Aufsichtsrat, Zusammensetzung und Amtsdauer	§ 8	Fakultativer Aufsichtsrat, Zusammensetzung und Amtsdauer
(1)	Die Gesellschaft hat einen aus 16 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat einschließlich des Vorsitzenden. a) Die acht Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner werden auf Vorschlag der Landeshauptstadt Dresden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. b) Die Bestellung und Abberufung der acht Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer bestimmen sich nach den Vorschriften der §§ 7 Abs. (1), 9 ff. und 23 ff. MitbestG.	(1)	Die Gesellschaft hat einen aus 16 acht Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat einschließlich des Vorsitzenden. , die a) Die acht Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner werden auf Vorschlag der Landeshauptstadt Dresden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. b) Die Bestellung und Abberufung der acht Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer bestimmen sich nach den Vorschriften der §§ 7 Abs. (1), 9 ff. und 23 ff. MitbestG
(2)	Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterversammlung kann für die Mitglieder der Anteilseigner eine kürzere Amtszeit bestimmen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ohne dass ein Ersatzmitglied nachrückt, erfolgt die Wahl des Nachfolgers, soweit die Gesellschafterversammlung die Amtszeit nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.	(2)	Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterversammlung kann für die Mitglieder der Anteilseigner eine kürzere Amtszeit bestimmen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ohne dass ein Ersatzmitglied nachrückt, erfolgt die Wahl des Nachfolgers, soweit die Gesellschafterversammlung die Amtszeit nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
(3)	Mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitgliedes erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.	(3)	Mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitgliedes erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
(4)	Jedes Mitglied und Ersatzmitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und an die Geschäftsführung zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.	(4)	Jedes Mitglied und Ersatzmitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und an die Geschäftsführung zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

	Alt		Neufassung (Änderungsvorschlag)
§ 9	Vorsitz im Aufsichtsrat	§ 9	Vorsitz im Aufsichtsrat
(1)	Der Aufsichtsrat wählt nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 8 Abs. (2) bestimmte Amtszeit.	(1)	Der Aufsichtsrat wählt nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 8 Absatz 2 bestimmte Amtszeit.
(2)	Anschließend bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. (3) MitbestG genannten Aufgaben einen Ausschuss, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Mitgliedern der Arbeitnehmer und der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.	(2)	Anschließend bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. (3) MitbestG genannten Aufgaben einen Ausschuss, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Mitgliedern der Arbeitnehmer und der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.
(3)	Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.	(3) (2)	Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
§ 10	Sitzungen des Aufsichtsrates	§ 10	Sitzungen des Aufsichtsrates
(1)	Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Datum des Poststempels der Einladung oder der Zeitpunkt der Übergabe der Einladung an einen Boten. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung bzw. Übergabe der Einladung an einen Boten und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist auf höchstens drei Tage abkürzen und mündlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail einladen.	(1)	Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Datum des Poststempels der Einladung oder der Zeitpunkt der Übergabe der Einladung an einen Boten. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung bzw. Übergabe der Einladung an einen Boten und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist auf höchstens drei Tage abkürzen und mündlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail einladen.
(2)	Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung nebst erforderlicher Unterlagen und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen. Der Vorsitzende kann aus erheblichen Gründen eine von ihm einberufene Sitzung aufheben oder verlegen. Er bestimmt den Sitzungsort.	(2)	Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung nebst erforderlicher Unterlagen und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen. Der Vorsitzende kann aus erheblichen Gründen eine von ihm einberufene Sitzung aufheben oder verlegen. Er bestimmt den Sitzungsort.

	Alt		Neufassung (Änderungsvorschlag)
(3)	An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt die Geschäftsführung teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes festlegt. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Teilnahme weiterer Personen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich.	(3)	An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt die Geschäftsführung teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes festlegt. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Teilnahme weiterer Personen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich.
(4)	Die Vorschrift des § 110 AktG bleibt unberührt.	(4)	Die Vorschrift des § 110 AktG des Aktiengesetzes bleibt unberührt.
§ 11	Beschlussfassung des Aufsichtsrates	§ 11	Beschlussfassung des Aufsichtsrates
(1)	Jedes Aufsichtsratsmitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Sitzung verlangen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt und allen Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt wird. Beschlüsse, deren Gegenstände nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, werden nur wirksam, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist zu widersprechen.	(1)	Jedes Aufsichtsratsmitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Sitzung verlangen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt und allen Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt wird. Beschlüsse, deren Gegenstände nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, werden nur wirksam, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist zu widersprechen.
(2)	Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Beschlüsse des Aufsichtsrates können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail im Umlaufverfahren oder Sternverfahren gefasst werden, wenn sich sämtliche Aufsichtsratsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären. Im Umlaufverfahren zu fassende Aufsichtsratsbeschlüsse sind von allen Aufsichtsratsmitgliedern zu unterschreiben. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist eine Abschrift des von allen Aufsichtsratsmitgliedern unterzeichneten Umlaufbeschlusses zuzuleiten. Im Sternverfahren zu fassende Beschlüsse sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu dokumentieren und jedem Aufsichtsratsmitglied nach Abschluss des Verfahrens zuzuleiten.	(2)	Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Beschlüsse des Aufsichtsrates können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail im Umlaufverfahren oder Sternverfahren gefasst werden, wenn sich sämtliche Aufsichtsratsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären. Im Umlaufverfahren zu fassende Aufsichtsratsbeschlüsse sind von allen Aufsichtsratsmitgliedern zu unterschreiben. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist eine Abschrift des von allen Aufsichtsratsmitgliedern unterzeichneten Umlaufbeschlusses zuzuleiten. Im Sternverfahren zu fassende Beschlüsse sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu dokumentieren und jedem Aufsichtsratsmitglied nach Abschluss des Verfahrens zuzuleiten.

	Alt		Neufassung (Änderungsvorschlag)
(3)	Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.	(3)	Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.
(4)	Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Punkte der Tagesordnung vertagen, wenn an der Beschlussfassung nicht die gleiche Zahl von Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer teilnehmen würde oder sonst ein erheblicher Grund für die Vertagung vorliegt.	(4)	Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Punkte der Tagesordnung vertagen, wenn an der Beschlussfassung nicht die gleiche Zahl von Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer teilnehmen würde oder sonst ein erheblicher Grund für die Vertagung vorliegt.
(5)	Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt auch sie Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende zwei Stimmen, die einheitlich abzugeben sind. Auf die Abgabe der zweiten Stimme ist § 108 Abs. 3 Aktiengesetz anzuwenden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.	(5)(4)	Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt auch sie Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende zwei Stimmen, die einheitlich abzugeben sind. Absatz 3 Satz 3 ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme ist § 108 Abs. 3 Aktiengesetz anzuwenden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
(6)	Der Vorsitzende ist ermächtigt und verpflichtet, die Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse durchzuführen, die dazu erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und die Beschlüsse in sonst notwendiger Weise zu vollziehen. Er wird dabei unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der EnergieVerbund Dresden GmbH“ tätig.	(6)(5)	Der Vorsitzende ist ermächtigt und verpflichtet, die Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse durchzuführen, die dazu erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und die Beschlüsse in sonst notwendiger Weise zu vollziehen. Er wird dabei unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der EnergieVerbund Dresden GmbH“ tätig.
(7)	Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte nach Maßgabe von § 107 AktG auch weitere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Soweit rechtlich zulässig, kann der Aufsichtsrat den Ausschüssen auch Entscheidungsbefugnis übertragen.	(7)	Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte nach Maßgabe von § 107 AktG auch weitere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Soweit rechtlich zulässig, kann der Aufsichtsrat den Ausschüssen auch Entscheidungsbefugnis übertragen.

	Alt		Neufassung (Änderungsvorschlag)
(8)	Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates Mitglied eines aus der gleichen Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer bestehenden Ausschusses und ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmengleichheit, so ist eine erneute Abstimmung durchzuführen, bei welcher der Vorsitzende zwei Stimmen hat, wenn sich anderenfalls wiederum Stimmengleichheit ergäbe. Die Stimmen sind einheitlich abzugeben. Auf die Abgabe der zweiten Stimme ist § 108 Abs. 3 Aktiengesetz anzuwenden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.	(8)	Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates Mitglied eines aus der gleichen Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer bestehenden Ausschusses und ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmengleichheit, so ist eine erneute Abstimmung durchzuführen, bei welcher der Vorsitzende zwei Stimmen hat, wenn sich anderenfalls wiederum Stimmengleichheit ergäbe. Die Stimmen sind einheitlich abzugeben. Auf die Abgabe der zweiten Stimme ist § 108 Abs. 3 Aktiengesetz anzuwenden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
(9)	Über die Sitzung des Aufsichtsrates oder seine Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende unterzeichnet. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates wiederzugeben. Die Niederschrift der Sitzungen wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet. Widersprüche gegen die Niederschrift sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dem Vorsitzenden schriftlich bekannt zu geben. Die Niederschriften sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates dessen Mitgliedern zur Bestätigung vorzulegen.	(9) (6)	Über die Sitzung des Aufsichtsrates oder seine Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende unterzeichnet. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates wiederzugeben. Die Niederschrift der Sitzungen wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet. Widersprüche gegen die Niederschrift sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dem Vorsitzenden schriftlich bekannt zu geben. Die Niederschriften sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates dessen Mitgliedern zur Bestätigung vorzulegen.
§ 12	Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrates	§ 12	Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrates
(1)	Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag. Dazu gehören: a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge sowie die sonstige Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern; b) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung;	(1)	Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag. Dazu gehören: a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge sowie die sonstige Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern; b)a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung;

	Alt		Neufassung (Änderungsvorschlag)
	<p>c) Beauftragung der Abschlussprüfer und Prüfung der Jahresabschlüsse, des Lageberichtes von Konzern und Gesellschaft und des Vorschlages für die Verwendung eines Bilanzgewinns bzw. für die Abdeckung eines Bilanzverlustes der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat gibt der Gesellschafterversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung und macht ihr einen Vorschlag über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft und über die Ergebnisverwendung;</p> <p>d) Beschlussempfehlung zur Entscheidung der Gesellschafterversammlung über den Wirtschafts- und Finanzplan sowie bei Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung;</p> <p>e) Einberufung der Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert;</p> <p>f) Verlangen von Berichten nach Maßgabe des § 90 Abs. (3), (4) und (5) Satz 1 und 2 AktG;</p> <p>g) Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie seines Stellvertreters;</p> <p>h) Bestellung von Ausschüssen (§ 27 Abs. (3) Satz 1 MitbestG, § 107 Abs. (3) AktG);</p> <p>i) Erlass einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;</p> <p>j) Zustimmung zur Erteilung und zum Widerruf von Prokuren.</p>		<p>e)b) Beauftragung des Abschlussprüfers und Prüfung der Jahresabschlüsse, des Lageberichtes von Konzern und Gesellschaft und des Vorschlages für die Verwendung eines Bilanzgewinns bzw. für die Abdeckung eines Bilanzverlustes der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat gibt der Gesellschafterversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung und macht ihr einen Vorschlag über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft und über die Ergebnisverwendung;</p> <p>e)c) Beschlussempfehlung zur Entscheidung der Gesellschafterversammlung über den Wirtschafts- und Finanzplan sowie bei Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung;</p> <p>e)d) Einberufung der Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert;</p> <p>f)e) Verlangen von Berichten nach Maßgabe des § 90 Absatz 3, 4 und 5 Satz 1 und 2 AktG des Aktiengesetzes;</p> <p>g)f) Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie seines Stellvertreters.</p> <p>h) Bestellung von Ausschüssen (§ 27 Abs. (3) Satz 1 MitbestG, § 107 Abs. (3) AktG);</p> <p>i) Erlass einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;</p> <p>j) <i>Siehe § 14 Absatz 3 i)</i></p>
(2)	<p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswalter anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, hat es den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>Die Vorschriften der §§ 394 und 395 Aktiengesetz gelten entsprechend.</p>	(2)	<p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswalter anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, hat es den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>Die Vorschriften der §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.</p>

	Alt		Neufassung (Änderungsvorschlag)
§ 13	Vergütung	§ 13	Vergütung
	Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.		Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.
§ 14	Anwendbare Vorschriften	§ 14	Anwendbare Vorschriften
(1)	Die Vorschriften für den Aufsichtsrat gelten erst, wenn aufgrund zwingender Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes ein Aufsichtsrat gebildet werden muss.	(1)	Die Vorschriften für den Aufsichtsrat gelten erst, wenn aufgrund zwingender Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes ein Aufsichtsrat gebildet werden muss.
(2)	Auf den Aufsichtsrat finden in diesem Fall die Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes und die Vorschrift des § 52 GmbHG mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt.	(2)	Auf den Aufsichtsrat finden in diesem Fall die Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes und die Vorschrift des § 52 GmbHG mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt.
§ 15	Rechte der Gesellschafterversammlung	§ 15 § 14	Rechte der Gesellschafterversammlung
(1)	Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Vorschriften des Gesetzes oder durch diesen Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung anvertraut sind.	(1)	Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Vorschriften des Gesetzes oder durch diesen Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung anvertraut sind.
(2)	Die Gesellschafterversammlung beschließt außer den in Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen insbesondere über: <ul style="list-style-type: none"> a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung; b) die Entlastung der Geschäftsführung; c) die Entlastung des Aufsichtsrates; d) in den Fällen des § 7 Abs. (3) Satz 2 dieses Gesellschaftsvertrages; 	(2)	Die Gesellschafterversammlung beschließt außer den in Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen insbesondere über: <ul style="list-style-type: none"> a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung; b) die Entlastung der Geschäftsführung; c) die Entlastung des Aufsichtsrates; d) in den Fällen des § 7 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 dieses Gesellschaftsvertrages;

	Alt		Neufassung (Änderungsvorschlag)
	<p>e) den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne des Aktiengesetzes;</p> <p>f) eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der insbesondere die Geschäfte festgelegt sind, die der Zustimmung der Gesellschafter bedürfen, sowie Regelung der Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung;</p> <p>g) Wahl des Abschlussprüfers;</p> <p>h) Verlangen von Berichten im Sinne von § 90 Absatz 1 und 2 Aktiengesetz;</p> <p>i) Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer;</p> <p>j) Bestellung eines Geschäftsführers zum Sprecher der Geschäftsführung;</p> <p>k) in den Fällen des § 111 Abs. (4) Satz 3 AktG mit der dort vorgesehenen Mehrheit.</p>		<p>e) den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne des Aktiengesetzes;</p> <p>f) eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der insbesondere die Geschäfte festgelegt sind, die der Zustimmung der Gesellschafter bedürfen, sowie Regelung der Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung;</p> <p>g) Wahl des Abschlussprüfers;</p> <p>h) Verlangen von Berichten im Sinne von § 90 Absatz 1 und 2 des Aktiengesetzes;</p> <p>i) Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer;</p> <p>j) Bestellung eines Geschäftsführers zum Sprecher der Geschäftsführung;</p> <p>k) in den Fällen des § 111 Absatz 4 Satz 3 AktG des Aktiengesetzes mit der dort vorgesehenen Mehrheit;</p> <p>l) Erlass einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;</p>
	<p>(3) Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme der nachstehenden Handlungen und Rechtsgeschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:</p> <p>a) Verabschiedung des Wirtschafts- und Finanzplanes sowie Feststellung etwaiger Jahresinvestitionsprogramme;</p> <p>b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen seitens der Gesellschaft und – im Falle einer Mitwirkung – bei Beteiligungsgesellschaften;</p> <p>c) Bestellung und Entsendung oder Abberufung von Vertretern der Gesellschaft in den Aufsichtsrat oder sonstige Organe von Beteiligungsunternehmen;</p>		<p>(3) Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme der nachstehenden Handlungen und Rechtsgeschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:</p> <p>a) Verabschiedung des Wirtschafts- und Finanzplanes sowie Feststellung etwaiger Jahresinvestitionsprogramme;</p> <p>b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen seitens der Gesellschaft und – im Falle einer Mitwirkung – bei Beteiligungsgesellschaften;</p> <p>c) Bestellung und Entsendung oder Abberufung von Vertretern der Gesellschaft in den Aufsichtsrat oder sonstige Organe von Beteiligungsunternehmen;</p>

	Alt		Neufassung (Änderungsvorschlag)
	<p>d) Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen anderer Unternehmen bei Beschlüssen</p> <ul style="list-style-type: none"> - über Änderungen des Gesellschaftsvertrages; - über Auflösungen, Verschmelzungen oder Umwandlungen; - über Unternehmensverträge; - über die Übertragung von Anteilen; - über die Ausübung von Beteiligungsrechten im Sinne von § 32 des MitbestG; <p>e) Schenkungen, Zusage und Ausreichung von Darlehen (verzinslich und zinslos), Zuführungen zu Kapitalrücklagen anderer Unternehmen durch Vermögensübertragung, Verzicht auf fällige Ansprüche, auch soweit Beteiligungsgesellschaften involviert sind; außerdem Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen sowie Bestellung von Sicherheiten, sofern die Rechtsgeschäfte im Einzelfall einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Betrag überschreiten;</p> <p>f) Vornahme von Rechtshandlungen oder Abschluss von Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren haben und der Gesellschaft Verpflichtungen auferlegen, die im Einzelfall einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Betrag überschreiten, sofern nicht gemäß Ziffer (3) bereits beschlossen;</p> <p>g) Verfügungen über Vermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Abschluss von Kreditverträgen, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind. Eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für das Unternehmen liegt in der Regel vor, wenn der Umfang des Geschäftes einen Betrag von 5 % des Stammkapitals übersteigt;</p>		<p>d) Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen anderer Unternehmen bei Beschlüssen</p> <ul style="list-style-type: none"> - über Änderungen des Gesellschaftsvertrages; - über Auflösungen, Verschmelzungen oder Umwandlungen; - über Unternehmensverträge; - über die Übertragung von Anteilen; — über die Ausübung von Beteiligungsrechten im Sinne von § 32 des MitbestG; <p>e) Schenkungen, Zusage und Ausreichung von Darlehen (verzinslich und zinslos), Zuführungen zu Kapitalrücklagen anderer Unternehmen durch Vermögensübertragung, Verzicht auf fällige Ansprüche, auch soweit Beteiligungsgesellschaften involviert sind; außerdem Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen sowie Bestellung von Sicherheiten, sofern die Rechtsgeschäfte im Einzelfall einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Betrag überschreiten;</p> <p>f) Vornahme von Rechtshandlungen oder Abschluss von Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren haben und der Gesellschaft Verpflichtungen auferlegen, die im Einzelfall einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Betrag überschreiten, sofern nicht gemäß Ziffer Absatz 3 a) bereits beschlossen;</p> <p>g) Verfügungen über Vermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Abschluss von Kreditverträgen, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind. Eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für das Unternehmen liegt in der Regel vor, wenn der Umfang des Geschäftes einen Betrag von 5 % des Stammkapitals übersteigt;</p>

	Alt		Neufassung (Änderungsvorschlag)
	h) Errichtung, Übernahme oder Erwerb eines anderen Unternehmens, Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen daran nebst Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen, wesentliche Veränderung des Unternehmens und Veräußerung des Geschäftsbetriebes im Ganzen oder in einzelnen Geschäftszweigen; eine wesentliche Veränderung des Unternehmens liegt insbesondere vor bei Änderung des Unternehmensgegenstandes durch Erschließung neuer Geschäftsfelder, bei Änderung des Unternehmenszwecks, bei wesentlicher Umstrukturierung des Unternehmens und bei wesentlicher Erweiterung des Unternehmens, bei Umwandlung der Rechtsform, Veränderung der Einflussrechte der kommunalen Vertreter auf Entscheidungen im Unternehmen sowie und soweit relevant bei wesentlicher Veränderung des Haftungsumfanges der einzelnen Gesellschafter untereinander.	h) Errichtung, Übernahme oder Erwerb eines anderen Unternehmens, Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen daran nebst Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen, wesentliche Veränderung des Unternehmens und Veräußerung des Geschäftsbetriebes im Ganzen oder in einzelnen Geschäftszweigen; eine wesentliche Veränderung des Unternehmens liegt insbesondere vor bei Änderung des Unternehmensgegenstandes durch Erschließung neuer Geschäftsfelder, bei Änderung des Unternehmenszwecks, bei wesentlicher Umstrukturierung des Unternehmens und bei wesentlicher Erweiterung des Unternehmens, bei Umwandlung der Rechtsform, Veränderung der Einflussrechte der kommunalen Vertreter auf Entscheidungen im Unternehmen sowie und soweit relevant bei wesentlicher Veränderung des Haftungsumfanges der einzelnen Gesellschafter untereinander;	i) Erteilung und Widerruf von Prokuren.
§ 16	Planung, Jahresabschluss und Prüfung	§ 16 § 15	Planung, Jahresabschluss und Prüfung
(1)	Die Gesellschaft stellt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung wird eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt.	(1)	Die Gesellschaft stellt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung wird eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt.
(2)	Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind der Landeshauptstadt Dresden unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Eine wesentliche Abweichung liegt insbesondere dann vor, wenn sich das geplante Jahresergebnis um mehr als 10 Prozent verändert.	(2)	Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind der Landeshauptstadt Dresden unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Eine wesentliche Abweichung liegt insbesondere dann vor, wenn sich das geplante Jahresergebnis um mehr als 10 Prozent verändert.
(3)	Über die tatsächlichen Entwicklungen der Aufwendungen und Erträge im Vergleich zum Erfolgsplan ist dem Aufsichtsrat quartalsweise durch die Geschäftsführung zu berichten bzw. bei erheblichen Abweichungen fallweise.	(3)	Über die tatsächlichen Entwicklungen der Aufwendungen und Erträge im Vergleich zum Erfolgsplan ist dem Aufsichtsrat quartalsweise durch die Geschäftsführung zu berichten bzw. bei erheblichen Abweichungen fallweise.

	Alt		Neufassung (Änderungsvorschlag)
(4)	In entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sind ein Jahresabschluss und ein Lagebericht aufzustellen und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.	(4)	In entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sind ein Jahresabschluss und ein Lagebericht aufzustellen und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
(5)	Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in Erweiterung der Abschlussprüfung auch entsprechend § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz die dort vorgesehene Prüfung vorzunehmen und Bericht zu erstatten. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers legt die Geschäftsführung den Bericht über die erweiterte Abschlussprüfung, den Jahresabschluss und den Lagebericht dem Aufsichtsrat vor zugleich mit dem Vorschlag, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinnes machen will.	(5)	Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in Erweiterung der Abschlussprüfung auch entsprechend § 53 des Haushaltsgrundsätze-gesetz es die dort vorgesehene Prüfung vorzunehmen und Bericht zu erstatten. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers legt die Geschäftsführung den Bericht über die erweiterte Abschlussprüfung, den Jahresabschluss und den Lagebericht dem Aufsichtsrat vor zugleich mit dem Vorschlag, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinnes machen will.
(6)	Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind unverzüglich der Landeshauptstadt Dresden und zusätzlich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.	(6)	Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind unverzüglich der Landeshauptstadt Dresden und zusätzlich der Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zur Kenntnis zu bringen.
(7)	Der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. (2) der SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind.	(7)	Der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Absatz 2 der SächsGemO der Sächsischen Gemeindeordnung für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind.
(8)	Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind ortsüblich bekanntzumachen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach ortsüblicher Bekanntgabe an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen.	(8)	Das Ergebnis der Prüfung Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind ortsüblich bekanntzumachen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach ortsüblicher Bekanntgabe an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

	Alt		Neufassung (Änderungsvorschlag)
§ 17	Haushaltsrechtliche Prüfungsrechte	§ 17 § 16	Haushaltsrechtliche Prüfungsrechte
(1)	In Erfüllung der gesetzlichen Pflichten der Landeshauptstadt Dresden entsprechend § 105 Abs. (1) SächsGemO in Verbindung mit §§ 44, 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, wird dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden das Recht eingeräumt, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Betätigung der Landeshauptstadt Dresden bei einem Unternehmen auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.	(1)	In Erfüllung der gesetzlichen Pflichten der Landeshauptstadt Dresden entsprechend gemäß § 105 Absatz 1 96 SächsGemO der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit sowie den §§ 44, 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, wird dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden das Recht eingeräumt, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Betätigung der Landeshauptstadt Dresden bei einem Unternehmen auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.
(2)	Das gleiche Recht steht auch anderen zuständigen örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden zu. Die zuständigen örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen.	(2)	Das gleiche Recht steht auch anderen zuständigen örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden zu. Die zuständigen örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen.
§ 18	Gründungskosten	§ 18 § 17	Gründungskosten
	Die Kosten der Gründung bis zu einem Betrag von €2.500,00 trägt die Gesellschaft.		Die Kosten der Gründung bis zu einem Betrag von €2.500,00 trägt die Gesellschaft.

	Alt		Neufassung (Änderungsvorschlag)
§ 19	Salvatorische Klausel	§ 19 § 18	Salvatorische Klausel
	<p>Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Entsprechendes gilt, wenn sich Regelungslücken des Vertrages herausstellen sollten. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist in notarieller Form eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die – soweit rechtlich zulässig – demjenigen am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten, der unwirksam/undurchführbar ist bzw. eine Regelungslücke beinhaltet.</p>		<p>Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Entsprechendes gilt, wenn sich Regelungslücken des Vertrages herausstellen sollten. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist in notarieller Form eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die – soweit rechtlich zulässig – demjenigen am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten, der unwirksam/undurchführbar ist bzw. eine Regelungslücke beinhaltet.</p>